



## **Konzept zur Durchführung des Sportbetriebs ab 28.06.2021**

### **A: Allgemeines**

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Durchführung des Sportbetriebs ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuellen Corona-Verordnung und der Gemeinde Ellhofen. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV angeboten werden. Die Benutzung der Gemeindееigenen Plätze wurde von der Gemeinde genehmigt.

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

### **B: Hygienekonzept**

1. Der TSV stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
  - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
  - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgabe) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer
  - Beim Zutritt auf das Sportgelände
  - nach dem Toilettengang
  - ggf. in der Pause
  - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
  - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc.) und Ablageflächen
4. Die Räumlichkeiten sind gut zu durchlüften, wenn möglich auch während des Übungsbetriebs.
5. Toiletten, Umkleiden und Duschräume
  - Der Aufenthalt in Toiletten ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern möglich.
  - Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist von den Nutzerinnen und Nutzern zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Wenn möglich bereits in Sportkleidung erscheinen, so dass nur Schuhe und Jacken umgezogen werden müssen.
  - Bei einer Inzidenz über 50 bleiben Duschen und Umkleiden geschlossen. Sportlerinnen und Sportler müssen dann bereits in Sportkleidung erscheinen.
6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
  - ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
  - der Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
  - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
  - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
  - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
  - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
  - gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
  - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte genutzt werden.



7. Abstand halten – Maske tragen
  - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmern immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
  - An Stellen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Foyer, Gang und Treppe der Sporthalle, Umkleidekabine, Toilette), muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.
  - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
  - Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer ausgewiesenen „Trainingszone“
8. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
  - Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
  - Am besten eigene Isomatte / Yogamatte mitbringen
9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Abteilungsleiter / Bereichsleiter verantwortlich.

### C: TRAININGSGRUPPENKONZEPT / GRUPPENGRÖSSE

1. Inzidenz über 100
  - Kontaktfreier Sport für Kinder und Jugendliche bis einschl. 13 Jahre: max. 5 Personen + Übungsleiter/Trainer. Diese müssen entweder vollständig geimpft sein, oder einen tagesaktuellen schnelltest von einer zertifizierten Stelle vorweisen können.
2. Inzidenzstufe 4 (Inzidenz 50-100, muss vom Gesundheitsamt festgestellt werden)
  - Sport im Freien für Gruppen bis 25 Personen möglich
  - Sport in Geschlossenen Räumen für Gruppen bis 14 Personen Möglich
  - Personen ab 6 Jahre benötigen einen Tagesaktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Negativtest, bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis gem. §5 Corona-Verordnung. Oder Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule).
3. Inzidenzstufe 3 (Inzidenz 35-50, muss vom Gesundheitsamt festgestellt werden)
  - Sport in Gruppen ohne Personenbeschränkung
  - Personen ab 6 Jahre benötigen einen Tagesaktuellen (nicht älter als 24 Stunden) Negativtest, bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis gem. §5 Corona-Verordnung. Oder Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule).
4. Inzidenzstufe 2 (Inzidenz 10-35) und Inzidenzstufe 1 (Inzidenz unter 10), (muss vom Gesundheitsamt festgestellt werden)
  - Sport ohne Einschränkungen



### 5. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer/Übungsleiter müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

### 6. Einteilung

- Die Trainingsgruppen müssen feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll.
- Bei Nutzung der Gemeindeeigenen Sportflächen, sind die Zeiten und die Verantwortlichen Trainer mit Kontaktdaten über die Abteilungsleiter der Gemeinde zu melden.

### 7. Personenkreis

- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter/Trainer sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

### 8. Anwesenheitslisten

- Vor jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Sportstätte nur besuchen, wenn sie dem Betreiber die Daten vollständig zur Verfügung stellen.
- Die ausgefüllten Listen müssen am selben Tag dem Abteilungsleiter vorgelegt werden, um sie im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

### 9. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der Übungsleiter hat dies vor jedem Training abzufragen.

### 10. Erste-Hilfe

- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

Stand 06.06.2021, Änderungen vorbehalten